

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2021

Nr. 2021/638

Konsultationsverfahren des Bundesrates zur Konkretisierung «Drei-Phasen-Modell» Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Am 21. April 2021 hat der Bundesrat ein Drei-Phasen-Modell, welches seine Strategie für die nächsten Monate festlegt, in die Vernehmlassung geschickt. Der Bundesrat schlägt für den Umgang mit Covid-19 in den nächsten vier bis sechs Monaten ein Drei-Phasen-Modell vor. Dieses Modell zeigt den Weg auf bis zum Zeitpunkt, in dem alle, die das können und möchten, geimpft sind. Es beschreibt die pro Phase relevanten Rahmenbedingungen und Eckpunkte sowie die damit verbundene Öffnungsstrategie. Der Bundesrat lädt die Kantone ein, bis am 5. Mai 2021 zu diesem Drei-Phasen-Modell Stellung zu beziehen. Nach Absprache mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) werden die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Viele Fragen im Rahmen der Konsultation sind als Ja/Nein-Fragen ausgestaltet, was deren Auswertung erleichtern soll. Dafür steht eine Online Umfrage zur Verfügung. Sollten sich einzelne Kantone dennoch entscheiden, dem Bundesrat ein zusätzliches Schreiben zuzustellen, wird das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die gesammelten Stellungnahmen der Kantone ohne Konsolidierung an den Bundesrat weiterleiten.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Zu Frage 1:

Ist der Kanton grundsätzlich mit dem Drei-Phasen-Modell einverstanden? Ja/Nein

Ja.

Die vorgesehene Steuerung über Impffortschritt, Öffnungskriterien und Verschärfungskriterien, verbunden mit der Möglichkeit kantonaler Erleichterungen erscheint sinnvoll. Die Richtwerte basieren auf nationalen Zahlen. Deshalb werden bei kantonaler schlechter epidemiologischer Situation kantonale Verschärfungen geprüft und allenfalls beschlossen werden müssen.

2

2.2 Zu Frage 2:

Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Richtwerten bezüglich Verschärfungen in Phase 1 einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Die verwendeten Richtwerte und deren Höhe werden als geeignet erachtet. Da es sich um für den Bundesrat unverbindliche Richtwerte handelt, wird es sich erst in der Praxis zeigen, ob sie auch tatsächlich angewendet werden.

2.3 Zu Frage 3:

Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Richtwerten bezüglich Verschärfungen in Phase 2 einverstanden? Ja/Nein.

Nein.

Die Erhöhung der 14-Tages-Inzidenz, welche bis zum Wert von 600 Neuinfektionen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner ansteigen darf, wird kritisch beurteilt. Wir weisen darauf hin, dass bei einer 14-Tages-Inzidenz von 600 und einem R_e -Wert von 1.15 innerhalb von ca. 17 Tagen ein Niveau von Neuinfektionen zu erwarten ist, welches dem Peak der zweiten Welle entsprechen würde. Andererseits wird der Anteil der für SARS-CoV-2 empfänglichen Bevölkerung mit der zunehmenden Durchimpfung abnehmen und ein Wert von 600 würde bei einem Durchimpfungsgrad von 40% einem Wert von 1'000 in der ungeimpften Bevölkerung entsprechen. Dies erklärt sich dadurch, dass die Anzahl Personen, die nicht geimpft ist, laufend kleiner wird und sich somit auch immer weniger Personen anstecken können. Es würden also sehr viele Ansteckungen in Kauf genommen bei Personen, die sich impfen lassen möchten, aber noch keinen Termin erhalten haben sowie bei Jugendlichen unter 16 Jahren, für welche keine Impfung möglich ist. Auch in Hinblick auf die folgende Normalisierungsphase mit weitgehenden Öffnungen dürfen die Verschärfungskriterien nicht aufgeweicht, sondern sollen gegenüber der Phase 1 stabil gehalten werden.

2.4 Zu Frage 4:

Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Richtwerten bezüglich Öffnungen in der Phase 2 einverstanden? Ja/Nein.

Ja.

Der Vorschlag des Bundesrats wird begrüsst, dass in regelmässigen Abständen Öffnungsschritte erfolgen sollen, sofern keine Überschreitung der Richtwerte für Verschärfungen droht, die Dynamik der Epidemie kontrolliert scheint und sofern seit dem letzten Öffnungsschritt der Verlauf der Entwicklung während mindestens drei Wochen beobachtet werden konnte. Öffnungen in der Phase 2 setzen gemäss Bundesrat somit voraus, dass die Fallzahlen, die Hospitalisierungen und die Belegung der Intensivstationen in der Woche vor dem Öffnungsschritt stabil oder rückläufig sind. Sofern diese Parameter nicht auf eine relativ stabile epidemische Lage hindeuten oder sich die epidemische Lage so negativ entwickelt, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems möglich ist, soll auf Öffnungen verzichtet werden, um nicht eine Verschärfung der epidemischen Lage zu riskieren und den Impffortschritt nicht zu gefährden.

2.5 Zu Frage 5:

Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Elementen der nächsten Öffnungsschritte einverstanden? Ja/Nein

Nein.

Weitere Öffnungsschritte werden – unter den in Kap. 2.4 beschriebenen Voraussetzungen – ausdrücklich begrüsst. Zum ersten Öffnungsschritt wird sich der Kanton Solothurn im Rahmen der angekündigten Vernehmlassung vom 12. Mai 2021 äussern.

Öffnungen für Restaurants, Bars, Diskotheken, Kulturveranstaltungen und Sportveranstaltungen sollen im Rahmen der Öffnungsschritte unter den Voraussetzungen gemäss 2.4 erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, soll die Einführung eines selektiven Zugangs für geimpfte, genesene und getestete Personen sowie Jugendliche unter 16 Jahren für Restaurants, Bars, Diskotheken, Kulturveranstaltungen und Sportveranstaltungen erst erfolgen, wenn alle Personen, die sich impfen lassen möchten, auch tatsächlich geimpft wurden. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen werden diese Personen unverschuldet benachteiligt. Zudem ist die praktische Umsetzung kaum durchführbar und es ist unwahrscheinlich, dass schweizweit genügend Laborkapazitäten vorhanden sind, um 60% der Bevölkerung mehrmals wöchentlich testen lassen zu können.

2.6 Zu Frage 6:

Ist der Kantone mit dem Kriterium (30% nicht besetzte Impftermine) für den Wechsel in die Phase 2 einverstanden? Ja/Nein. Wenn nein: alternativer Vorschlag.

Nein

Wir sind einverstanden mit dem Prinzip, dass der Übergang dann erfolgen soll, wenn in den Kantonen das Impfangebot die Impfnachfrage trotz Anstrengungen, die unentschiedenen Personen zur Impfung zu bewegen, dauerhaft übersteigt. Das vom Kanton Solothurn verwendete System bietet jedoch nicht Impftermine an, welche die impfwilligen Personen auswählen, sondern teilt die Personen im Warteraum automatisch einen Termin zu. Entsprechend könnte folgender Zeitpunkt definiert werden: vier Wochen, nachdem erstmals alle Termine aus dem Warteraum Soignez-moi vergeben wurden.

2.7 Zu Frage 7:

Sieht der Kantone weitere Herausforderungen und Risiken bei der Umsetzung des Drei-Phasen-Modells? Ja/Nein. Wenn ja, welche (bitte kurze Liste)?

- Fehlende Laborkapazitäten für nochmaligen deutlichen Ausbau des Testens
- Fehlende Kapazitäten Testen (Logistik, Testkits usw.)
- Kapazitäten Contact Tracing
- Lückenlose Kontaktnachverfolgung trotz steigender Fallzahlen: Bei weiteren Öffnungsschritten wird es von zentraler Bedeutung sein, die Kontaktdaten umfassend und zeitnah in digitaler Form zu erheben und diese dem Contact Tracing über eine zentrale, digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Wir regen an, dass seitens des Bundes geprüft wird, ob zusätzlich die verantwortlichen Personen von öffentlich zugänglichen Innenbereichen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dazu verpflichtet werden sollen, von allen Besucherinnen und Besuchern die Kontaktdaten digital zu erheben. Die Ausweitung der obligatorischen, digitalen Kontaktdaten-erhebung könnte aus unserer Sicht einen wertvollen Beitrag an die Eindämmung der Covid-19-Epidemie leisten. Gegebenenfalls könnten von der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung in begründeten Fällen spezifische Ausnahmen vorgesehen werden. Es ist ausserdem zentral, dass das Contact Tracing

über eine zentrale, digitale Schnittstelle auf die erhobenen Kontaktdaten zugreifen kann (sog. elektronisches Abrufverfahren). Dies setzt voraus, dass die verschiedenen Datenmodelle der App-Anbietenden (z.B. Social Scan, Social Pass) harmonisiert und über eine Schnittstelle dem Contact Tracing zur Verfügung gestellt werden. Hierfür besteht jedoch auf nationaler Ebene nach unserer Einschätzung keine rechtsgenügende Rechtsgrundlage. Vereinzelte Kantone befassen sich gegenwärtig mit dieser Thematik und sind daran, entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der Kanton Solothurn verfügt diesbezüglich in Bezug auf Restaurations-, Bar und Clubbetriebe sowie Veranstaltungen – nicht aber für öffentlich zugängliche Einrichtungen – über eine punktuelle rechtliche Grundlage (vgl. § 1^{quater} Abs. 4 Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 [V Covid-19; BGS 100.1]). Eine einheitliche nationale Lösung in diesem Bereich würde sich hier aus unserer Sicht aber geradezu aufdrängen.

2.8 Zu Frage 8:

Ist der Kanton bezüglich Art. 8a Covid-19-Gesetz mit den Kriterien bezüglich stabiler Lage einverstanden? Ja/Nein. Falls Nein: alternativer Vorschlag

Ja.

Wir begrüssen den Vorschlag, dass diese Erleichterungen darin bestehen sollen, dass die betroffenen Kantone die Kapazitätsbeschränkungen reduzieren können (z. B. im Detailhandel, in den Ausbildungsstätten aber auch bei Veranstaltungen).

2.9 Zu Frage 9:

Nächster Öffnungsschritt

Der Bundesrat erwägt im Rahmen eines nächsten Öffnungsschritts (Konsultation vorgesehen Mitte Mai 2021), den Präsenzunterricht auf Tertiärstufe wieder umfassend zu ermöglichen sowie die Home-Office-Pflicht in eine Home-Office-Empfehlung zu ändern. Dies ist jedoch aus heutiger Sicht nur dann vertretbar, wenn die Bildungseinrichtungen sowie die von der Pflicht befreiten Betriebe allen Studierenden und Mitarbeitenden die Möglichkeit bieten, an der vom Bund empfohlenen repetitiven Testung teilzunehmen (wöchentliche gepoolte PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest).

- *Sind die kantonalen Testkonzepte darauf vorbereitet, dass die Bildungseinrichtungen und Betriebe solche Testungen anbieten können? Ja/Nein?*
- *Wenn Nein: Bis wann kann dies ermöglicht werden?*

Ja, das kantonale Testkonzept ist grundsätzlich darauf vorbereitet. Allerdings ist aus heutiger Sicht völlig offen, welche Testkapazitäten dieser Öffnungsschritt mit sich bringen wird. Unsicherheit besteht in Bezug auf die schweizweite Laborkapazität, welche durch die Kantone nicht beeinflusst werden kann. Diese muss seitens Bund zwingend sichergestellt sein. Mit dieser weiteren Ausweitung der Testungen kommen nochmals erhebliche Kosten auf die Kantone zu, an welchen sich auch der Bund beteiligen soll.

3. **Beschluss**

3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.

- 3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DdI (2)

Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)